

Betreuungsverein für Kinder der Schule Nord e.V.

1. Vorsitzende: Monika Fildebrandt, Schließharden 14, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/957579

SATZUNG

§1

1. Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein für Kinder der Schule Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vormittagsbetreuung für Kinder der Schule Nord.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - Alle natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen
 - Eltern, deren Kinder durch den Verein betreut werden, müssen diesem beitreten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluß
3. Der Austritt ist zum Schluß des Schuljahres (31.07.) zulässig. Die Austrittserklärung muß mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand abgegeben werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz ergangener Aufforderung nicht nachkommt.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§4

Es wird ein Mindestmitgliedsbeitrag für jeweils ein Schuljahr erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt. Ein Erstattungsanspruch wegen bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geleisteter Zuwendungen des austretenden Mitglieds an den Verein besteht nicht.

§5

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Betreuungsverein für Kinder der Schule Nord e.V.

1. Vorsitzende: Monika Fildebrandt, Schließharden 14, 24837 Schleswig, Tel.: 04621/957579

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren, einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen oder, wenn ein Mitglied dies verlangt, geheim abgestimmt. Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Vorstand

6. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
7. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahlen geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
8. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, vertreten. In Kassenangelegenheiten zeichnet der/die Kassenwart/in. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§6

Der Verein kann auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn dies als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist. Dazu bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder. Diese Mehrheit ist auch für eine Satzungsänderung notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muß eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§7

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung, dem 13.05.1996, in Kraft.